

---

## S 9 RA 3270/99

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RA 3270/99
Datum	18.12.2001

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 RA 41/02
Datum	13.03.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des KlÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18. Dezember 2001 wird zur¼ckgewiesen. Auergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÄger beansprucht die GewÄhrung einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit.

Der KlÄger ist 1939 in H geboren und besitzt die deutsche Staatsangehrigkeit. Im Rahmen eines Verfahrens zur KontenklÄrung hat die Beklagte im Konto des KlÄgers 36 Monate PflichtbeitrÄge zur deutschen Rentenversicherung sowie Ausbildungsanrechnungszeiten anerkannt (Bescheid vom 29. Januar 1992). Der KlÄger studierte in Frankreich und arbeitete anschlieend auch dort. Er war dort bis zum 31. August 1991 beschÄftigt und ist nach seinen Angaben seitdem arbeitslos; vom franzsischen VersicherungstrÄger sind von 1968 bis 1999 125 Trimester Versicherungszeiten bescheinigt. Er wohnt in Frankreich und bezieht vom franzsischen VersicherungstrÄger nach eigenen Angaben eine Altersrente wegen ErwerbsunfÄhigkeit.

---

Am 26. Januar 1999 beantragte der Klager uber die franzosische Sozialversicherung die Gewahrung einer Rente. In Auswertung des dazu ubersandten arztlichen Berichts verneinte der arztliche Dienst der Beklagten das Vorliegen von Berufs- oder Erwerbsunfahigkeit. Mit Bescheid vom 7. April 1999 lehnte die Beklagte die Gewahrung einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und Vollendung des 60. Lebensjahres gema [ 38](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung mit der Begrandung ab, es fehle an der insoweit erforderlichen Arbeitslosigkeit. Hierbei genuge es nicht, dass ein Versicherter in einem anderen Mitgliedsstaat der Europischen Gemeinschaft (EG) arbeitslos sei. Arbeitslosigkeit liege nur dann vor, wenn ein Versicherter bei einem deutschen Arbeitsamt arbeitslos gemeldet gewesen sei bzw. dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfugung gestanden habe; daran fehle es jedoch vorliegend. Gleichzeitig lehnte die Beklagte die Gewahrung einer Rente wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und des Vorliegens von Berufs- bzw. Erwerbsunfahigkeit oder Schwerbehinderung gema [ 37 SGB VI](#) ab, weil der Klager trotz seiner Erkrankung an Prostatakrebs weder berufs- noch erwerbsunfahig sei. Im Widerspruchsverfahren machte der Klager geltend, es erschiene ihm nicht im Sinne der europischen Verordnungen, einen Arbeitsverlauf, der sich auf mehrere EG-Lander verteile, gegenuber demselben Verlauf in einem einzigen Land zu bestrafen. Er habe sich nur bei einem franzosischen Arbeitsamt arbeitslos gemeldet; die Meldung bei einem deutschen Arbeitsamt sei fur ihn nicht in Betracht gekommen, da sein Wohnsitz ca. 800 km von der deutschen Grenze entfernt sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Juni 1999 besttigte die Beklagte, dass dem Klager eine Rente wegen Arbeitslosigkeit gema [ 38 SGB VI](#) nicht zustehe. Sie fuhrte dazu unter Hinweis auf entsprechende hochstrichterliche Rechtsprechung aus, dass der Begriff der Arbeitslosigkeit im Sinne der deutschen Arbeitslosenversicherung zu verstehen sei und ein Versicherter mithin dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfugung stehen musse. Auf Grund seines grenzfernen Wohnsitzes erfulle der Klager diese Voraussetzung nicht.

Dagegen hat sich der Klager mit seiner am 5. August 1999 erhobenen Klage zum Sozialgericht (SG) Berlin gewandt und sein Begehren weiter verfolgt. Ergnzend hat er auf Nachfrage des SG mitgeteilt, dass er eine Altersrente wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Berufs- bzw. Erwerbsunfahigkeit in diesem Rechtsstreit nicht geltend macht.

Sodann hat das SG mit Urteil vom 18. Dezember 2001 die Klage abgewiesen und zur Begrandung im Wesentlichen ausgefahrt: Der Klager habe keinen Anspruch auf Gewahrung einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit gema [ 38 SGB VI](#) ab 1. April 1999. Er erfulle nicht die u.a. erforderliche Voraussetzung, bei Beginn der Rente und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor Beginn der Rente insgesamt 52 Wochen arbeitslos gewesen zu sein. Zwar sei er in den letzten eineinhalb Jahren 52 Wochen ohne Arbeit, jedoch nicht arbeitslos im Sinne der [ 118, 119](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) gewesen. In diesen Vorschriften werde definiert, wann Arbeitslosigkeit nach deutschem Recht vorliege. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in standiger Rechtsprechung entschieden, dass nur Zeiten der Arbeitslosigkeit in Deutschland dieses Tatbestandsmerkmal

---

(des [Â§ 38 SGB VI](#)) erfÄ¼lten. Diese Rechtsprechung sei zwar noch zu der inzwischen auÄ¼er Kraft getretenen Vorschrift des Â§ 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ergangen, doch gelte diese Rechtsprechung auch im Rahmen des [Â§ 38 SGB VI](#), weil insofern keine sachliche Ä¼nderung eingetreten sei. Der Grund fÄ¼r das Vorliegen einer Arbeitslosigkeit in Deutschland liege darin, dass das Angebot an offenen Stellen in der Gemeinschaft regional schwanke. Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit werde letztlich deshalb gewÄ¼hrt, weil der Versicherte schon lÄ¼ngere Zeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt arbeitslos und nicht mehr zu erwarten sei, dass er noch vor Erreichen der â¼normalenâ¼ Altersgrenze in das Arbeitsleben im Inland wieder eingegliedert werden kÄ¼nne. Die Rente werde daher vorgezogen und der BedÄ¼rfnisfall der Arbeitslosigkeit unter BerÄ¼cksichtigung der inlÄ¼ndischen VerhÄ¼ltnisse damit abgedeckt. Gerade fÄ¼r Leistungen wegen Arbeitslosigkeit sehe aber das europÄ¼ische Recht eine Regionalisierung vor. Auch der EuropÄ¼ische Gerichtshof habe in seinem Urteil vom 9. Juli 1975 (SozR 6050 Artikel 45 Nr. 1) bereits entschieden, dass dieses VerstÄ¼ndnis des [Â§ 1248 Abs. 2 RVO](#) nicht gegen supranationales Recht der EuropÄ¼ischen Union verstoÄ¼e. Verfassungsrechtliche Bedenken ergÄ¼ben sich im Ä¼brigen aus der unterschiedlichen Behandlung der Arbeitslosigkeit in Deutschland und in Frankreich nicht.

Nach der veranlassten fÄ¼rmlichen (aber bisher nicht belegten) Zustellung hat das SG dem KlÄ¼ger eine Kopie des Urteils mit einfachem Schreiben vom 31. Juli 2002 Ä¼bersandt.

Gegen das Urteil des SG richtet sich die am 15. August 2002 eingelegte Berufung, mit der der KlÄ¼ger seinen Anspruch auf GewÄ¼hrung einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit aus der deutschen Rentenversicherung weiter verfolgt und im Hinblick auf die NichtberÄ¼cksichtigung der in Frankreich zurÄ¼ckgelegten Arbeitslosigkeit einen VerstoÄ¼ gegen europÄ¼isches Gemeinschaftsrecht rÄ¼gt.

Der KlÄ¼ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18. Dezember 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 7. April 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juni 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab 1. April 1999 zu gewÄ¼hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur ErgÄ¼nzung des Tatbestandes auf die Gerichtsakte sowie die von der Beklagten vorgelegte Verwaltungsakte (Vers.Nr. ), die Gegenstand der Beratung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

---

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden, nachdem sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben ([Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Streitig ist im vorliegenden Rechtsstreit nur die Gewährung einer vorgezogenen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, nicht dagegen (auch) die Gewährung einer vorgezogenen Altersrente wegen des Gesundheitszustandes des Klägers und einer dadurch möglicherweise eingeschränkten oder aufgehobenen Erwerbsfähigkeit, wie der Kläger auf Nachfrage des SG mit seinem Schriftsatz vom 25. Oktober 2000 klargestellt hat.

Das SG hat mit dem angefochtenen Urteil zu Recht die Klage abgewiesen, denn der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine (vorgezogene) Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach [Â§ 38 SGB VI](#) (in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung; zur Aufhebung der Bestimmung ab 1. Januar 2000 siehe die Übergangsregelung in [Â§ 237 SGB VI](#)). Ob der Kläger die geforderten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ([Â§ 38 Satz 1 Nrn. 3 und 4 SGB VI](#)) erfüllt, bedarf keiner abschließenden Prüfung. Denn er erfüllt nicht die in Satz 1 Nr. 2a (Hinweise auf einen Sachverhalt nach Buchstabe b finden sich nicht) geforderte Voraussetzung, bei Beginn der Rente arbeitslos zu sein und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor Beginn der Rente insgesamt 52 Wochen arbeitslos gewesen zu sein. Der im Recht der Rentenversicherung nicht näher definierte Begriff der Arbeitslosigkeit ist dem Arbeitsförderungsrecht zu entnehmen und unter Beachtung von Sinn und Zweck der jeweiligen rentenrechtlichen Regelung zu verwenden (ständige Rechtsprechung vgl. z.B. BSG [SozR 3-2600 Â§ 58 Nr. 5](#) m.w.N.). Obwohl nach der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Legaldefinition in [Â§ 101 Abs. 1](#) des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) anders als nach der Gesetzeslage ab 1. Januar 1998 mit [Â§ 16 Abs. 1 SGB III](#) die Verfügbarkeit nicht als ausdrückliches Merkmal der (arbeitsförderungsrechtlichen) Arbeitslosigkeit, sondern in [Â§ 103 AFG](#) gesondert geregelt war, gehört die Verfügbarkeit nach der ständigen Rechtsprechung des BSG in der Rentenversicherung zum Merkmal der (rentenversicherungsrechtlichen) Arbeitslosigkeit (BSG a.a.O.; Kasseler Kommentar Rdnr. 7ff zu [Â§ 38 SGB VI](#) m.w.N.). Daran fehlt es jedoch bei einer Arbeitslosigkeit im Ausland, denn der Versicherte steht dem deutschen Arbeitsmarkt weder objektiv noch subjektiv zur Verfügung. Er sucht keine in der deutschen Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung und steht auch nicht den Vermittlungsbemühungen des deutschen Arbeitsamtes jederzeit zur Verfügung bzw. kann ein deutsches Arbeitsamt tatsächlich aufsuchen und ist für dieses erreichbar. Wie der Hinweis des Klägers auf seinen ca. 800 km von der deutschen Grenze entfernten Wohnort deutlich macht, stand der Kläger während der gesamten Zeit seiner Arbeitslosigkeit in Frankreich seit 1991 dem deutschen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Angesichts der großen Entfernung bedarf auch keiner weiteren Begründung, dass der Kläger nicht als Grenzgänger angesehen werden kann, für die eine Ausnahme gilt. Mithin fehlt es mangels Verfügbarkeit am deutschen Arbeitsmarkt an dem Merkmal der Arbeitslosigkeit im Sinne des [Â§ 38 Satz 1 Nr. 2](#)

---

Buchstabe a SGB VI.

Diese Auslegung des [Â§ 38 Satz 1 SGB VI](#) bzw. der VorgÃ¤ngervorschriften des [Â§ 1248 Abs. 2 RVO](#) und des Â§ 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes verstÃ¶Ãt auch nicht gegen supranationales Recht der EuropÃ¤ischen Union, und zwar weder gegen primÃ¤res Gemeinschaftsrecht, etwa gegen den Vertrag zur GrÃ¼ndung der EG vom 25. MÃ¤rz 1957 (BGBl. II S. 766), noch gegen sekundÃ¤res Gemeinschaftsrecht, etwa gegen die Verordnung Nr. 1408/71 Ã¼ber die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und SelbstÃ¤ndige sowie deren FamilienangehÃ¶rige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Dies hat bereits der EuropÃ¤ische Gerichtshof mit Urteil vom 9. Juli 1975 (SozR 6050 Artikel 45 Nr. 1) entschieden. Eine RechtsÃ¤nderung hat sich insofern nicht ergeben. Das SG hat unter Hinweis auf die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung (zuletzt BSG, Urteil vom 12. Dezember 1995 -[5 RJ 26/95](#)- m.w.N.) die maÃgebenden ErwÃ¤gungen zutreffend dargestellt, so dass der Senat darauf zur Vermeidung von Wiederholungen verweist ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Die vom KlÃ¤ger angesprochene Notwendigkeit einer Vorlage an den EuropÃ¤ischen Gerichtshof sieht der Senat demzufolge nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision gemÃ¤Ã [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024